

**Bericht der Prüfung der Jahresrechnung:**

**Haushaltsjahr 2018  
AStA Universität Oldenburg**

vorgelegt von:

Pascal Dolff und Philipp Schuppan

## Inhalt

1) Vorbemerkungen/Versicherung	S. 1
2) Grundlagen/Methodik	S. 2
3) Haushaltsplan und Erfüllung	S. 3
4) Querprüfungen Belege	S. 5
4.1.) Debitoren-Konten	S. 5
4.2.) Kreditoren-Konten	S. 6
4.3.) Zusammenfassung/Besondere Auffälligkeit/Empfehlungen	S. 6
5) Querprüfung Finanzen in Titelgruppen	S. 7
5.1.) Titelgruppe 61 (HGAS)	S. 7
5.2.) Titelgruppe 62 (FemRef)	S. 8
5.3.) Titelgruppe 63 (Schwulenreferat)	S. 9
5.4.) Titelgruppe 64 (BeRef)	S. 10
5.5.) Titelgruppe 65 (Fahrrad-Selbsthilfe-Werkstatt)	S. 10
5.6.) Titelgruppe 66 (Fachschaftenreferat)	S. 10
5.7.) Titelgruppe 67 (Druckerei)	S. 11
5.8.) Titelgruppe 68 (Veranstaltungen Film)	S. 11
5.9.) Titelgruppe 70 (Semesterticket)	S. 11
5.10.) Titelgruppe 71 (Sozialreferat)	S. 11
5.11.) Titelgruppe 72 (Studieren mit Kind)	S. 11
5.12.) Titelgruppe 00 (allg. AStA)	S. 12
5.13.) Zusammenfassung	S. 12
5.14.) Empfehlungen	S. 13
6) Schwerpunktprüfung	S. 14
6.1.) Herleitung	S. 14
6.2.) Methodik	S. 14
6.3.) Ergebnisse	S. 14
6.4.) Zusammenfassung	S. 17
6.5.) Empfehlungen	S. 17
7) Zusammenfassung/Empfehlungen	S. 17
8) Anhang	A. I
8.1.) Aufschlüsselung Darlehens-Ordner 1/19	A. I
8.2.) Aufschlüsselung Darlehens-Ordner 2/19	A. II
8.3.) Aufschlüsselung Darlehens-Ordner 3/19	A. II

## 1. Vorbemerkungen/Versicherung

Mit der Verantwortung der Prüfung vertraut möchten wir, als Autoren, grundsätzliche Feststellungen zu unserer Arbeit treffen.

*Erstens:*

Im Bericht werden ausschließlich Vermutungen zu Verstößen gegen Ordnungen und Maßstäbe des Wirtschaftens festgehalten. Diese werden durch uns benannt und hergeleitet. Eine abschließende Beurteilung nehmen wir nicht vor.

*Zweitens:*

Alle Zahlen und Daten sind von uns bestmöglich im Vieraugen-Prinzip geprüft und festgehalten worden. Hier wurde nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Um äußerste Sorgfalt waren wir stets bemüht.

*Drittens:*

Wir verpflichten uns zur Verschwiegenheit. Persönliche Daten von Student\*innen wurden nur kurzfristig zur Bearbeitung erfasst und anschließend vernichtet. Im Bericht werden keine persönlichen Daten von Student\*innen durch uns verwendet. Sollten Dritte über den Sachverhalt Kenntnisse zu betroffenen Personen herleiten übernehmen wir hierfür keine Verantwortung.

Diese Grundsätze unseres Handelns versichern wir hiermit schriftlich an Eides statt.

---

Dolff, Pascal  
(im Original gezeichnet)

---

Schuppan, Philipp  
(im Original gezeichnet)

## 2. Grundlagen/Methodik

### *Grundlagen:*

Die Bestellung unserer Personen als Kassenprüfer\*innen erfolgte mit Beschluss des StuPa am 08.01.2020 auf Grundlage von § 24 (1) Finanzordnung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (FinO).

Als Prüfungsgrundlage finden die Finanzordnung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (FinO) in der Fassung vom 08.09.2010 und die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. April 2001 Anwendung.

Des Weiteren wird Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Handeln überprüft. Diese Anforderung resultiert aus § 24 (3) Satz 3 FinO und § 7 (1) LHO.

### *Methodik:*

Die Einhaltung des Haushaltsplanes wurde über die Buchhaltungssoftware geprüft. Hierbei wurden Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt und geprüft ob diese den Vorgaben entsprachen.

Anschließend erfolgte eine Belegprüfung in Debitoren- und Kreditoren-Konten, gestaffelt nach Risikogruppen. Jede Risikogruppenprüfung wurde mit zwanzig Belegen vorgenommen. Hierzu wurden zufällig Belege gesichtet. Die wirtschaftlichen Risikogruppen wurden in drei Formen gegliedert:

- (1) Vorgänge und Buchungen unter 100,- Euro
- (2) Vorgänge und Buchungen zwischen 100,- und 1.000,- Euro
- (3) Vorgänge und Buchungen über 1.000,- Euro

Hierauf folgend wurden die Titelgruppen quer geprüft. Es wurden einzelne Vorgänge zufällig ausgewählt und auf finanzielle Aspekte geprüft. Folgende Titelgruppen wurden mit jeweils zehn Fällen geprüft: 61 (HGAS), 62 (FemReF), 63 (Schwulenreferat), 64 (BeRef), 65 (FSHW), 66 (Fachschaftenreferat), 67 (Druckerei), 68 (Film), 70 (Semesterticket), 71 (Sozialreferat), 72 (Studieren mit Kind) und 00 (allg. AstA).

Aus den Ergebnissen wurde anschließend die Schwerpunktprüfung hergeleitet und durchgeführt. Bei der Prüfung auffallende Unstimmigkeiten aus anderen Bereichen wurden separat bearbeitet, die hieraus resultierenden Fragen wurden intern diskutiert und jeweils mit Empfehlungen und Lösungsansätzen versehen. In Teilen wurde vor Ort mit den Vertreter\*innen des verantwortlichen AStA kommuniziert um einzelne Problematiken von vorneherein aufklären zu können. Diese finden keine Erwähnung im Bericht.

Aufgrund der Ernennung außerhalb des Haushaltsjahres wurde keine unvermutete Kassenprüfung oder Bestandsprüfung durchgeführt.

### 3. Haushaltsplan und Erfüllung

Zur Erfassung und Übersichtlichkeit werden im Folgenden die vom StuPa genehmigten Vorgaben und nachträglichen Vorgaben den Ist-Ausgaben/-Einnahmen nach Titelgruppen gegenübergestellt. Innerhalb der hieraus resultierenden Differenzen können nunmehr Rückschlüsse über die Erfüllung der Maßgaben gezogen werden. Die einzelnen Titelgruppen werden teilweise, falls nötig, kommentiert und am Ende zusammengefasst ausgewertet. Innerhalb der Titelgruppen werden, falls nötig, einzelne Titel hervorgehoben und kommentiert.

*Titelgruppe 61 (Hochschulgruppe ausländischer Student\*innen): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	3.580,00		0,00	0,00
Ausgaben	30.000,00	32.300,00	27.873,23	4.426,77
Gesamt				4.426,77

*Titelgruppe 62 (Autonomes Feministisches Referat): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	0,00		-/-	0,00
Ausgaben	83.740,00	81.940,00	75.865,47	6.074,53
Rücklagenbildung	5.400,00	6.860,00	12.934,53	6.074,53
Gesamt				0,00

*Titelgruppe 63 (Schwule Männer/Schwulenreferat): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	0,00		-/-	10,00
Ausgaben	34.960,00		-/-	27.039,60
Gesamt				7.930,40

*Titelgruppe 64 (Behinderte und chronisch kranke Student\*innen): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	0,00		-/-	8.570,00
Ausgaben	34.570,00		-/-	38.499,97
Gesamt				4.640,03

In dieser Titelgruppe kam es scheinbar zu nicht erwarteten Einnahmen. Der größte Teil, 8.070,- Euro, wurde wiederum direkt den Rücklagen zugeführt.

**Es wurden Drittmittel beantragt die genehmigt worden sind. Somit wurden Einnahmen verbucht die zum Zeitpunkt des Entwurfes mit geplant waren. Die Ausgaben sind im HHJ 2019 getätigt worden.**

*Titelgruppe 65 (Fahrrad-Selbsthilfe-Werkstatt): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	90.632,00	98.320,00	97.639,28	680,72
Ausgaben	80.620,00	98.320,00	91.841,00	6.478,43
Rücklagenbildung	10.012,00	0,00	5.797,71	5.797,71
Gesamt				0,00



*Titelgruppe 66 (Fachschaftenreferat): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	25.000,00	3.410,00	3.412,67	2,67
Ausgaben	83.600,00	73.980,00	78.035,43	4.055,43
Gesamt				4.052,76

*Titelgruppe 67 (Druckerei): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	5.000,00	5.500,00	1.465,25	4.034,75
Ausgaben	67.330,00	68.680,00	64.253,10	4.426,90
Gesamt				392,15

*Titelgruppe 68 (Veranstaltungen Film): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	5.000,00	1.000,00	2.105,50	1.105,50
Ausgaben	12.000,00	5.250,00	6.076,44	826,44
Gesamt				279,06

*Titelgruppe 70 (Semesterticket): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	5.256.570,00	5.690.100,00	5.737.209,66	47.109,66
Ent. a. Rücklagen	22.600,00	6.625,00	0,00	6.625,00
Zw.-Summe (E)				40.484,66
Ausgaben	5.288.170,00	5.696.725,00	5.237.487,08	459.237,92
Zuf. z. Rücklagen	0,00	-/-	430.413,83	430.413,83
Zw.-Summe (A)				28.824,09
Gesamt				69.308,75

*Titelgruppe 71 (Sozialreferat): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	225.010,00	-/-	285.053,22	60.043,22
Ausgaben	317.250,00	323.550,00	366.901,54	43.351,54
Gesamt				16.691,68

*Titelgruppe 72 (Studieren mit Kind): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Ausgaben	40.270,00	38.200,00	38.172,40	27,60
Gesamt				27,60

*Titelgruppe 00 (Allg. AStA): Angaben in Euro/negativ rot*

	Plan	Nachtrag	Ist	Differenz
Einnahmen	708.320,00	738.360,00	736.346,89	2.013,11
Ent. a. Rücklagen	312.720,00	134.070,00	129.011,66	5.058,34
Zw.-Summe (E)				7.071,45
Ausgaben	345.800,00	345.750,00	308.347,65	37.402,35
Zuf. z. Rücklagen	229.970,00	153.355,00	153.351,02	3,98
Zw.-Summe (A)				37.406,33
Gesamt				30.334,88

*Zusammenfassung:*

Die Mehrheit der Haushaltsansätze wurden im zugewiesenen Bereich erfüllt. Weiterhin konnten nur wenige Kritikpunkte zur Erfüllung angemerkt werden. Auf den nötigen Posten wurden wie gefordert Rücklagen gebildet.

Lediglich im Fachschaftenreferat liegt eine negative Bilanz vor. Es sollte geklärt werden wie es hierzu kam. Kam es hier zu zwingenden kurzfristigen und ungeplanten Ausgaben? Ist dieser Trend wieder zu erwarten?

In den entsprechenden HHJ wurden vermehrt Erstfahrten durchgeführt. In Zusammenspiel mit verspäteten Abrechnungen aus dem HHJ 2017 kam es zu diesen Umstand. Es wurde eine Absprache getroffen das die Abrechnungen von Fahrten und anderen Ausgaben zeitnah erfolgen soll.

#### 4. Querprüfung Belege

Wie in der Methodik zuvor angemerkt wurden die Belege für die Debitoren- und Kreditoren-Konten quer geprüft. Sortiert nach den oben genannten Risikogruppen wurden diese zufällig gewählt. Dies diente dem Zweck zu prüfen, ob Auffälligkeiten in der Belegführung auftreten.

In Teilen kam es hier zu, durch uns so bezeichnete, Problemfälle, welche unterschiedlichster Natur waren. Diesen, aus unserer Sicht, problematischen Belegen, sind wir mit den Aspekten der FinO und der LHO begegnet.

Insgesamt betraf diese Querprüfung eine Anzahl von 120 Belegen, jeweils 60 für Debitoren-Konten und 60 für Kreditoren-Konten. Hinsichtlich der hohen Anzahl der Gesamtvorgänge ist diese Querprüfung nur bedingt repräsentativ und lässt keine absoluten Rückschlüsse zu. Allerdings wäre eine Erhöhung der Anzahl gegenüber dem damit verbundenen Aufwand nicht effektiv gewesen.

##### 4.1. Debitoren-Konten

Unterteilt nach den drei Risikogruppen, unter 100,00 Euro, zwischen 100,00 Euro und 1.000,00 Euro und über 1.000,00 Euro, ergaben sich folgende Ergebnisse:

- unter 100,00 Euro: kein Beleg problematisch, alle 20 Belege einwandfrei
- zwischen 100,00 Euro und 1.000,00 Euro: ein Beleg problematisch, 19 Belege einwandfrei
- über 1.000,00 Euro: ein Beleg problematisch, 19 Belege einwandfrei
- gesamt: sieben Belege problematisch, 53 einwandfrei

Die, aus unserer Sicht, problematischen Belege wurden vor Ort mit den Verantwortlichen besprochen. Dementsprechend werden diese Belege nicht weiter im Detail aufgeführt. Bei einem geprüften Beleg wurde die Belegnummer handschriftlich geändert und hatte keine vorgesehene Gegenzeichnung (03.088a). Der andere zu beanstandende Beleg (01.408) wies ein falsches Haushaltsjahr und ein fehlerhaftes Eingangsdatum aus.

Wir werden Referent\_innen und die Kassenverwaltung auf diesen Aspekt hinweisen.





## **4.2. Kreditoren-Konten**

Unterteilt nach den drei Risikogruppen, unter 100,00 Euro, zwischen 100,00 Euro und 1.000,00 Euro und über 1.000,00 Euro, ergaben sich folgende Ergebnisse:

- unter 100,00 Euro: drei Belege problematisch, 17 Belege einwandfrei
- zwischen 100,00 Euro und 1.000,00 Euro: fünf Belege problematisch, 15 Belege einwandfrei
- über 1.000,00 Euro: zwei Belege problematisch, 18 Belege einwandfrei
- gesamt: sieben Belege problematisch, 53 einwandfrei

Die, aus unserer Sicht, problematischen Belege wurden vor Ort mit den Verantwortlichen besprochen. Es handelte sich hierbei um Problematiken unterschiedlichster Natur. So wurden Belege teilweise nur mit Auszügen von E-Mails (11.182) oder Screenshots von E-Mails (05.015) statt mit Originalrechnungen als Anhang versehen. Auch stießen wir auf nicht aussagekräftige Begründungen als Begründungstext auf der Kassenanordnung (12.111) oder im Anhang befindliche Beschlüsse aus Protokollen waren nicht eindeutig, um als Begründung herhalten zu können (08.047). Auch gab es handwerkliche Fehler wie das fehlende „Kreuzen“ der Art der Kassenanordnung (11.156) oder die Art der Auszahlung war nicht ersichtlich (04.081). Lediglich ein Beleg fehlte (07.018).

## **4.3. Zusammenfassung/Besondere Auffälligkeit/Empfehlungen**

### *Zusammenfassung:*

Aus der Querprüfung ergab sich, dass eine deutliche Mehrheit der Belege korrekt geführt wurde. Eklatante Verstöße gegen die Grundsätze der Belegführung nach FinO und LHO ergaben sich nicht. Handwerkliche Fehler sind als solche angesprochen worden, sie stellen jedoch die allgemein korrekte Führung der Belege nicht in Frage.

Lediglich der fehlende Beleg (07.018) muss als kritisch betrachtet werden, da dies eindeutig gegen § 19 (7) FinO und § 75 LHO verstößt. Der Umstand des fehlenden Beleges sollte durch die Verantwortlichen erklärt werden.

### *Besondere Auffälligkeit:*

Während der Querprüfung fielen mehrere Belegordner (Darlehens-Ordner 1/19, Darlehens-Ordner 2/19 und Darlehens-Ordner 3/19) durch massive handschriftliche Änderungen auf, welche nicht gezeichnet wurden. Hierbei wurden handschriftliche Änderungen im Haushaltsjahr und/oder im Eingangsdatum vorgenommen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Annahmeanordnungen.

In Zahlen (Beleg-Aufschlüsselung im Anhang):

- Haushaltsjahr geändert: 459 Belege
- Eingangsdatum geändert: 24 Belege
- Beides und/oder mehrfache Änderungen: 6 Belege
- Unterbrechung/keine Änderungen vorgenommen: 14

Somit wurden 459 Belege auf diese Weise „korrigiert“, 24 Belege mit einem zusätzlichen Fehler versehen und 14 Belege verblieben fehlerhaft.

Es sollte geklärt werden, wie es zu diesen Änderungen kam und ob diese, wenn nachweisbar, bereits vor der Zeichnung durch den Anordnungsbefugten unternommen wurden.

### *Empfehlungen:*

Wir möchten anregen die bisherige Sorgfalt aufrechtzuerhalten und gezielt zu verbessern. Ob dies durch erweiterte gegenseitige Kontrolle im laufenden Betrieb machbar oder effektiv ist müssten die Verantwortlichen gegenüber dem Haushaltsausschuss/dem Studierendenparlament (StuPa) darstellen. Der fehlende Beleg könnte durch einen Ersatzbeleg womöglich nach Systemangaben ersetzt werden. Hierzu gilt es zu prüfen, ob dies umsetzbar ist. Somit wäre dieser Verstoß gegen FinO und LHO ausgeräumt.

Zu Beginn des Kalenderjahres kam es zu Komplikationen mit der korrekten Darstellung des HHJ auf den Annahmeanordnungen. Um eine korrekte Darstellung des Haushaltsjahres musste eine Softwarelösung vom Dienstleister RediPro gefunden und umgesetzt werden. Um in der Zwischenzeit die adäquate Darstellung gewährleisten zu können, haben wir im Einvernehmen das Datum handschriftlich geändert. Dieses Vorgehen haben wir berichtet auf der AStA Sitzung, auch haben wir dies dokumentiert.

Selbstverständlich entspricht dieses Vorgehen nicht unseren Qualitätsansprüchen, konnten diese allerdings aus technischen Gründen nicht nachkommen. Dies ist in den zukünftigen Kalenderjahrwechsel nicht mehr aufgetreten.

Ein weiterer Aspekt ist der Ersatzbeleg. Der Beleg war in digitaler Fassung gespeichert und gesichert. Daher ist es aus unserer Sicht möglich, diesen in Form einer Kopie mit Original Unterschrift hinzuzufügen.

## 5. Querprüfung Finanzen in Titelgruppen

Innerhalb der Titelgruppen wurde eine finanzielle Querprüfung vorgenommen. Hier wurden neben finanziellen Aspekten, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, auch die Rechtfertigungen des Mitteleinsatzes in Augenschein genommen. Begründungen zu den einzelnen Vorgängen wurden hinterfragt, auch ob die gebotene Transparenz der Belege gegeben ist.

In jeder Titelgruppe wurden zufällig zehn Vorgänge ausgewählt. Die Ergebnisse werden hier einzeln nach Titelgruppen aufgeschlüsselt und mit Fragen versehen, welche nun zu klären sind. Auch hier wurde teilweise kurz mit den Verantwortlichen vor Ort kommuniziert, um einfache Fälle schnell auflösen zu können.

Um eine Übersichtlichkeit zu gewährleisten werden die Vorgänge wie folgt ausgewiesen:

Fall (fortlaufende Nummer innerhalb der Titelgruppe)-(Titelgruppe), Bsp: 7-63 (siebter Vorgang in Titelgruppe 63). Hierbei werden nur zu klärende Vorgänge im Folgenden aufgeführt.

### 5.1. Titelgruppe 61 (HGAS)

In der Titelgruppe der Hochschulgruppe ausländischer Student\*innen (HGAS) waren drei der zehn geprüften Vorgänge unklar.

#### *Fall 1-61 (07.031):*

Durch die HGAS erfolgte eine Künstlerbeauftragung. Aus dem Vorgang ist nicht ersichtlich, welche Tätigkeit hier ausgeführt wurde und auch nicht wieso eine Tankrechnung über 42,02 Euro erstattet wurde. Aus anderen Vorgängen sind uns Kilometerpauschalen bekannt. Wieso wurde hier nicht dementsprechend gehandelt? Wir bitten um Klärung gemäß § 19 (7) FinO, Transparenz, und § 20 (3) b FinO, Wirtschaftlichkeit.

#### *Fall 2-61 (04.111):*

Die HGAS wollte hier den Besuch eines Weihnachtsmarktes am 2.12.2017 finanziell unterstützen, indem die Fahrtkosten teilweise übernommen werden. Fraglich ist wieso der Antrag hierzu erst im April 2018 gestellt wurde. Wir bitten um Klärung der zeitlichen Differenz mit Verweis auf § 19 (7) FinO.

#### *Fall 3-61 (08.071):*

Die HGAS hielt zum Fastenbrechen im Mai 2018 eine Veranstaltung ab. Zu diesem Zweck wurden 175,- Euro bewilligt und auch ausgezahlt. Diese setzten sich laut Antrag zusammen aus Kosten für Mahlzeiten (100,- Euro), Geschirrnutzung (40,- Euro) und Kosten für Wachpersonal (35,- Euro). Lediglich für die Mahlzeiten (80,98 Euro) wurde eine Quittung vorgelegt. Sowohl die Differenz sowie die Ausgaben für Wachpersonal und Geschirrnutzung wurden nicht nachgewiesen. Wir bitten um Klärung nach § 19 (7) FinO, Transparenz, und § 20 (3) b FinO, Wirtschaftlichkeit.

Die weiteren sieben geprüften Fälle waren, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.

## 5.2. Titelgruppe 62 (FemRef)

In der Titelgruppe des Autonomen Feministischen Referats waren fünf der zehn geprüften Vorgänge unklar.

### *Fall 1-62 (04-107):*

Das Autonome Feministische Referat (FemRef) veranstaltete Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Frauen. Aus der Rechnung gehen insgesamt 13 Veranstaltungen hervor. Für diese erhielt die Referentin 1.000,- Euro als Honorar und 40,- Euro als Materialkosten. Der Beleg verweist auf das Programm für das Wintersemester 2017/18 des FemRefs. Hier ist jedoch nur ein sechsstündiger Termin ausgewiesen worden und keine weiteren fortlaufenden Termine. Wir bitten um Klärung gemäß § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.

### *Fall 2-62 (05.055):*

An zwei Tagen wurde durch das FemRef ein Grundsatztreffen für jeweils vier Stunden abgehalten. An beiden Terminen nahmen vier Personen teil, an dem Zweiten insgesamt sieben. Für diese Treffen beschloss das FemRef (Protokoll vom 26.02.2018) dies als „bezahlte Arbeitszeit“ anrechnen zu lassen. Somit ergibt sich eine Vergütung von insgesamt 440,- Euro (vier Personen erhielten 80,- Euro, drei Personen 40,- Euro). Es wird weder nachgewiesen, dass dieses Grundsatztreffen stattgefunden hat, noch, dass die Personen daran teilgenommen haben.

Dieser Vorgang ist in vielerlei Hinsicht aufzuklären:

- Wie kommt es, dass Personen, die bereits eine allgemeine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten, nun noch eine stundenweise abgerechnete zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten?
- Das Protokoll spricht von „Arbeitszeit“. Diese dürfte tatsächlich nach Stunden abgerechnet werden, müsste jedoch als Lohn ausgewiesen werden und auch in einer protokollierten Anwesenheit münden.
- Es wurde, weder über das Protokoll noch auf Nachfrage, eine zwingende Notwendigkeit für dieses Treffen dargestellt.

Wir bitten den gesamten Sachverhalt mit Bezug auf § 19 (5) a, § 19 (7) und § 20 (3) b FinO aufzuklären.

### *Fall 3-62 (07.062):*

Mit protokolliertem Beschluss wollte das FemRef zur barrierefreien Gestaltung des Camps Salecina mittels Dolmetscher\*innen einen finanziellen Beitrag leisten. Es wurde eine Unterstützung von bis zu 1.000,- Euro aus den Mitteln beschlossen.

Dem Vorgang ist eine Rechnung zur Unterbringung von Dolmetscherinnen angehängt. Diese Übernachtungen (2 Personen vom 19. bis 24.6.2018, 1 Person vom 20. bis 24.6.2018 und 1 Person vom 17. bis 25.6.2018) kosteten 1.119,80 CHF. Die gewährten 1.000,- Euro wurden somit gänzlich ausgeschöpft.

Der Veranstaltungsort liegt in der südlichen Schweiz. Eine Anwesenheit von Studierenden in oder aus Oldenburg ist nicht nachgewiesen worden. Wir bitten daher um Darstellung des Zusammenhangs zur Oldenburger Studierendenschaft.

Des Weiteren erhielt eine Privatperson den Betrag von 1.000,- Euro. Es ist nicht dargestellt in welcher Funktion diese Person tätig ist, noch ob das Geld tatsächlich für die Übernachtungen verwendet wurde.

Wir verweisen bei diesem Sachverhalt auf § 19 (5) a, § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.

*Fall 4-62 (08.116):*

Es wurde in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- Euro für die Moderation eines „Sonderplenums“ am 18.7.2018 gezahlt. Weitere Recherchen unsererseits führten zu keinem Ergebnis zu dieser Veranstaltung.

In der Kassenanordnung fehlen sowohl der Beschluss (§ 19 (7) FinO), sowie die Unterschrift durch die/den Anordnungsbefugte/n (§ 19 (1) FinO). Daher ist auch § 20 (3) b FinO betroffen.

Wir bitten um gänzliche Aufklärung der oben genannten, mutmaßlichen Verstöße gegen die Finanzordnung.

*Fall 5-62 (07.062):*

Das Autonome Feministische Referat veranstaltete einen „DIY-Tattooworkshop“. Im Beleg wurde auf das Sommersemesterprogramm des FemRef für 2018 verwiesen. In diesem war ein Termin bezüglich dieser Veranstaltung ausgewiesen. Es wurden jedoch zwei Termine zu je 4 Stunden in Rechnung gestellt, zu je 300,- Euro. Diese wurden auch nachweislich ausgezahlt, außerdem wurden die Fahrtkosten einer zweiten Person bei einem der beiden Termine zusätzlich übernommen. Der Zusammenhang, in dem diese Person mit der ausführenden Person des Workshops steht, ist nicht ersichtlich.

Wir bitten um Darstellung der terminlichen und personellen Unklarheiten unter Verweis auf § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.

Die weiteren fünf geprüften Fälle waren, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.

### **5.3. Titelgruppe 63 (Schwulenreferat)**

In der Titelgruppe des Schwulenreferats waren zwei der zehn geprüften Vorgänge unklar.

*Fall 1-63 (06.123):*

Der Beleg weist eine Bewirtung während einer Podiumsdiskussion aus. Hierbei wurden Mahlzeiten für 121,60 Euro durch ein orientalisches Restaurant bezogen. Es fehlt jedoch die Ausweisung des Themas und des Ortes der Diskussion. Dies wäre jedoch nach § 19 (7) FinO gefordert. Wir bitten um Klärung.

*Fall 2-63 (02.138):*

Es handelt sich hierbei um ein Referats-Honorar zu der Veranstaltung „Gendered discourse markers in language“ in Höhe von 450,- Euro. Das Anheften eines Flyers dieser Veranstaltung wäre im Sinne von § 19 (7) FinO wünschenswert. Im Programm war diese Veranstaltung auffindbar.

Die weiteren acht geprüften Fälle waren, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.

## **Stellungnahme des Autonomen Schwulenreferates zu o.g. Punkten des Haushaltsausschusses**

Liebe Mitglieder\_Innen des Haushaltsausschusses,

das Autonome Schwulen Referat im AStA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bedankt sich herzlich für die Möglichkeit, zu o.g. Punkten Stellung nehmen zu können.

1. *Fall 1-63 (06.123):*

Bei der in diesem Punkt erwähnten Veranstaltung, handelt es sich um die Podiumsdiskussion zu Akzeptanz und Diskriminierung im Sport. Diese wurde am **14.06.2018** um **19:00** Uhr in Raum A01 0-008, Universität Oldenburg erfolgreich durchgeführt. Dabei beschäftigten wir uns hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des damaligen Mottos des CSD Nordwest „*Was wollt ihr denn noch? Akzeptanz!*“ und der *Fußball-Weltmeisterschaft in Russland* mit der Frage nach Akzeptanz und Vielfalt im Sport mit politischen Vertreter\_Innen und Gästen aus Sportvereinen und Fanclubs des Oldenburger Raums.[1]

2. Fall 2-63 (02.138):

Das Anheften eines Flyers war in diesem Fall leider aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Da der Referent dieser Veranstaltung Dr. **Dens Demin** aus dem Ausland einreisen sollte und aufgrund der mit der einreiseverbundenen Schwierigkeiten es nicht ganz klar war, ob diese Veranstaltung überhaupt stattfindet, beschloss das Referentenkollektiv zunächst auf die Flyer zu verzichten und die Veranstaltung aktiv nur über digitale Kanäle zu werben. Demzufolge erfolgte die Werbung hauptsächlich über die Ankündigung bei Stud.IP der Universität, Mailverteiler und Homepage des Autonomen Schwulen Referates sowie über soziale Netzwerke Facebook und Instagram.[2]

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und hoffen sehr, dass wir somit alle Fragen des Haushaltsausschusses klären konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Evgenij Kuratsch und Nico Nolting

---

[1] Weitere Informationen unter:

<http://schwulenreferat-oldenburg.de/2018/05/17/podiumsdiskussion-zu-akzeptanz-und-diskriminierung-im-sport/>

[2] Weitere Informationen unter:

<http://schwulenreferat-oldenburg.de/2019/01/22/gendered-discourse-markers-in-language/>

#### **5.4. Titelgruppe 64 (BeRef)**

In der Titelgruppe des Autonomen Referats für behinderte und chronisch kranke Studierende war einer der zehn geprüften Vorgänge unklar.

*Fall 1-64 (05.085):*

Ein/e Referent/in erhielt einen Vorschuss (Mai 2018) in Höhe von 500,- Euro in bar, um hiermit eine/n Simultanübersetzer/in im Rahmen einer Veranstaltung des „Netzwerk Gehör“ vor Ort bezahlen zu können. Dieser Vorgang ist bis zur Erstellung dieses Berichtes nicht abgeschlossen. Dies ist zwar gemäß § 60 (1) LHO bis zu zwei Jahre als offene Stelle legitim, dennoch bitten wir um Klärung, ob dieser Zeitraum voraussichtlich gehalten wird.

Die weiteren neun geprüften Fälle waren, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.

**Der Beleg wurde eingereicht und abgerechnet.**

#### **5.5. Titelgruppe 65 (FSHW)**

In der Titelgruppe der Fahrrad-Selbsthilfe-Werkstatt war einer der zehn geprüften Vorgänge unklar.

*Fall 1-64 (12.074):*

Die besagte Kassenanordnung weist Beiträge für die Fahrrad-Selbsthilfe-Werkstatt in Höhe von 29.203,30 Euro aus. Im Buchungssystem sind jedoch 29.405,27 Euro ausgewiesen. Wir bitten um Klärung wie die Differenz von 201,37 Euro zu Stande kommt. Wir bitten um Klärung gemäß § 19 (7) FinO.

Die weiteren neun geprüften Fälle waren, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.

#### **5.6. Titelgruppe 66 (Fachschaftenreferat)**

In der Titelgruppe des Fachschaftenreferats waren zwei der zehn geprüften Vorgänge unklar.

*Fall 1-66 (04.056):*

Es handelt sich hierbei um die Bestellung eines Laptops/PCs bei „gearbeast.com“ unter Verweis auf einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss wurde nicht der Kassenanordnung angehängt. Weiterhin handelt es sich nur um einen Anhang mit den Worten: „bestell mal bitte das“, sowie mit dem entsprechenden Link. Es liegt keine Rechnung vor, auch keine Bestätigung ob dieser Artikel angekommen ist. Wir bitten um Klärung mit Verweis auf § 19 (7) und § 20 (3) FinO.

*Fall 2-66 (11.038):*

Für einen „Klönabend“ wurde eine Combi-Rechnung in Höhe von 123,32 Euro vorgelegt. Hiervon wurden 102,- Euro übernommen. Angegeben ist, dass ein entsprechender Antrag vorlag. Es fehlt jedoch der Beschluss dieses Antrages, sowie das entsprechende Protokoll. Unter Verweis auf § 19 (7) FinO bitten wir um Klärung.

Die weiteren acht geprüften Fälle waren, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.



### **5.7. Titelgruppe 67 (Druckerei)**

In der Titelgruppe der Druckerei waren alle zehn geprüften Vorgänge, aus unserer Sicht, wirtschaftlich und problemlos prüfbar. Lediglich die Formulierungen bei den Materialkosten wiesen teilweise Unschärfe auf. Beispielsweise bei Beleg 09.075, deren Begründung lediglich „Nutzungsrechte“ lautet.

**Die Rechnung die als Nachweis der Zahlung dient stellt detailliert die Gegenstände/Material auf. So das ab zwei der Kassenanordnung mehr Informationen zu erhalten sind.**

### **5.8. Titelgruppe 68 (Veranstaltungen Film)**

In der Titelgruppe „Veranstaltung Film“ waren alle zehn geprüften Fälle, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.

### **5.9. Titelgruppe 70 (Semesterticket)**

In der Titelgruppe des Semestertickets war einer der zehn geprüften Vorgänge unklar.

*Fall 1-70 (02.206):*

In diesem Fall wurde ein erhöhtes Beförderungsentgelt übernommen. Nach Rücksprache wurde klar, dass kein Verschulden der betroffenen Person hinsichtlich des fehlenden Prüfmerkmals vorlag. Dennoch sollte geklärt werden, wieso es hier zu einer Mahnung kam und somit, neben den 60,- Euro für das erhöhte Beförderungsentgelt, weitere 7,- Euro an Mahnkosten anfielen. Wer hat hier die Mahnkosten zu verantworten? Wir verweisen auf § 20 (3) FinO.

**Die Kosten werden mit der Abrechnung Orientierungsjahr wieder verrechnet. So das sie Ausgabe nur temporär vom AStA übernommen worden/werden.**

Die weiteren neun geprüften Fälle waren, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.

### **5.10. Titelgruppe 71 (Sozialreferat)**

In der Titelgruppe des Sozialreferates waren alle zehn geprüften Fälle, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.

### **5.11. Titelgruppe 72 (Studieren mit Kind)**

In der Titelgruppe „Studieren mit Kind“ war einer der zehn geprüften Vorgänge unklar.

*Fall 1-72 (08.042):*

Im Rahmen der Renovierung des Eltern-Kind-Raumes stellt eine beteiligte Person 30,- Euro für ein kleines und ein großes Treppenschutzgitter in Rechnung. Es liegt keine Quittung vor.

- Handelt es sich hier um Gegenstände aus dem privaten Bestand der Person? Wenn ja, fehlt der Beschluss diese Gegenstände seitens des Referats aufzukaufen.

**Die Gegenstände wurden bei Ebay Kleinanzeigen angeschafft. Es wurde eine Finanzantrag in einer AStA-Sitzung gestellt. Die Artikel wurden für den Übergangsraum genutzt während der Asbestsanierung. Da die Gegenstände absehbar kurzfristig genutzt worden sind, wurde sich für eine sparsame Anschaffung entschieden.**

- Hat die Person im Auftrag diese Gegenstände angekauft? Wenn ja, fehlt die entsprechende Quittung. Wir bitten um Klärung mit Verweis auf § 19 (7) und § 20 (3) FinO.

Der Artikel wurde in Absprache mit der AStA Sitzung angeschafft.

Die weiteren neun geprüften Fälle waren, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.

## 5.12. Titelgruppe 00 (Allg. AStA)

In der Titelgruppe „Allgemeiner AStA“ war einer der zehn geprüften Vorgänge unklar.

### *Fall 1-00 (08.024):*

Es handelt sich hierbei um eine weitestgehend korrekte Abrechnung zur Unterstützung des Teams, zur Teilnahme an den Deutschen Hochschulmeisterschaften. In der Abrechnung ist, trotz fehlender Kilometerangabe, die Fahrt zweier Privat-PKW mit 154,- Euro übernommen worden. Wir bitten um Klärung mit Verweis auf § 19 (7) FinO.

Die weiteren neun geprüften Fälle waren, aus unserer Sicht, wirtschaftlich korrekt und problemlos prüfbar.

## 5.13. Zusammenfassung

### *Kurzübersicht nach Titelgruppen und Fallzahlen:*

Titelgruppe	Name	Klärungsbedarf	Korrekt
61	Hochschulgruppe ausländischer Student*innen	3/10	7/10
62	Autonomes Feministisches Referat	5/10	5/10
63	Schwule Männer/Schwulenreferat	2/10	8/10
64	Behinderte und chronisch kranke Student*innen	1/10	9/10
65	Fahrrad-Selbsthilfe-Werkstatt	1/10	9/10
66	Fachschaften/-Referat	2/10	8/10
67	Druckerei	0/10	10/10
68	Veranstaltungen Film	0/10	10/10
70	Semesterticket	1/10	9/10
71	Sozialreferat	0/10	10/10
72	Studieren mit Kind	1/10	9/10
00	Allgemeiner AStA	1/10	9/10
	Gesamt	17/120 (14%)	103/120 (86%)

### *Kurzübersicht nach vermuteten Verstößen gemäß FinO:*

Gegen § 19 (1) FinO: 1

Gegen § 19 (5) a FinO: 2

Gegen § 19 (7) FinO: 15

Gegen § 20 (3) b FinO: 10

### *Feststellung zu den Zahlen der Kurzübersichten:*

Die Zahlen sind durch uns als mögliche Verstöße festgehalten, welche der Klärung bedürfen. Durch die Möglichkeit eines Belegs gegen mehrere Aspekte der FinO zu verstoßen, ist die Zahl der vermuteten Verstöße höher als die der bemängelten Fälle.

Ein Übergewicht in den Titelgruppen ist kein hinreichender Verdacht auf übermäßig fehlerhaftes Verhalten der Verantwortlichen der Referate. Jedoch kann hierüber eine tiefere Prüfung aus unserer Sicht gerechtfertigt werden.

### *Nicht zureichende Begründungen auf Belegen:*

Die meisten vermuteten Verstöße liegen im Bereich des § 19 (7) FinO. Dieser setzt durch seinen Wortlaut enge Grenzen, welche in der Realität nur schwer einzuhalten sind.

Dennoch muss festgehalten werden, dass einige der Vorgänge tatsächlich in der Prüfung nicht hinreichend nachvollziehbar waren.

Unter dieser fehlenden Nachvollziehbarkeit leidet die Transparenz im Umgang mit den Mitteln der Studierendenschaft.

### *Protokolle als Anhang zum Beleg:*

Belege wurden teilweise mit Sitzungsprotokollen der betroffenen Referate als Anhang verwendet. Dies ist nach § 19 (7) FinO zu begrüßen und stellt auch einen Beitrag zu § 20 (3) b FinO dar, da es den Vorgang transparenter und wirtschaftlich nachvollziehbar gestaltet.

Wenn die Protokolle, und darin getroffenen Beschlüsse jedoch bindend sein sollen, müssen aus unserer Sicht klare Anforderungen an diese formuliert sein. Die anwesenden und stimmberechtigten Personen waren teilweise nicht ersichtlich, besonders wenn diese im Protokoll ausschließlich mit Pseudonym/Spitznamen/Künstlernamen auftauchen.

Darüber hinaus sind einige Protokollanlagen im Wortlaut schlichtweg nicht ausreichend gewesen, um Ausgaben zu rechtfertigen oder nachvollziehbar zu machen. Hierbei muss bedacht werden, dass wenn ausschließlich ein Protokoll angeheftet ist, dieses nicht nur den Beschluss selbst, sondern auch die Begründung für die Ausgaben liefern soll. Eine alleinstehende Begründung, ohne weitere Erläuterung, kann dazu führen, dass Ausgaben direkt intransparent und nicht wirtschaftlich erscheinen.

Auch möchten wir zu bedenken geben, dass solche Protokolle bei einer Prüfung durch übergeordnete Stellen (z. B. Innenrevision der Universität oder Landesrechnungshof) zurückgewiesen werden könnten. Hierbei besteht die Gefahr, dass die zeichnenden Personen, ungeachtet des Protokolls, für diese Zahlungen in Haftung genommen werden könnten.

## **5.14. Empfehlungen**

Die meisten vermuteten Verstöße resultieren aus nicht nachvollziehbaren oder nicht hinreichenden Begründungen in den Belegen. Hierzu empfehlen wir die Verantwortlichen zu mehr Sorgfalt anzuhalten. Es muss unserer Meinung nach auch im Tagesbetrieb möglich sein eine nachvollziehbare Begründung auf den erstellten Beleg zu setzen. Viele der kurzfristigen Nachfragen in der Prüfung wären durch einen einfachen Zweizeiler hinfällig gewesen und es hätte mehr Transparenz auf den ersten Blick gegeben.

Bei den oben benannten Schwierigkeiten mit den Protokollen empfehlen wir einen einheitlichen Umgang, was die Ausweisung der teilnehmenden und stimmberechtigten Personen im Kopf des Protokolls angeht. Wir empfehlen, dass diese Personen einmalig mit ihrem im Ausweis genannten Namen ausgewiesen werden sollten. Es gilt zu bedenken, dass bei einer tieferen Prüfung, durch übergeordnete Stellen, Protokolle in dieser Form womöglich abgewiesen werden.

Wir möchten mit dem Hinweis auf § 19 (5) a FinO auch die Anordnungsbefugten dazu ermuntern stärker „durchzugreifen“. Es steht den Anordnungsbefugten zu, fehlerhafte oder unzureichend begründete Kassenanordnungen abzuweisen und nicht gegen zuzzeichnen. Hierin besteht aus unserer Sicht die Möglichkeit alle handelnden Personen zu mehr Sorgfalt zu bewegen. Der Begriff der offensichtlichen Fehler ist hierbei durchaus uneindeutig, sollte aber nicht die Handelnden entlasten als vielmehr ermuntern.

## **6. Schwerpunktprüfung**

Die Schwerpunktprüfung hat sich, nach Abwägung der vorliegenden Faktoren, auf das Autonome Feministische Referat bezogen. Sie wurde Anhand von Belegen und dem Budgetreport aus dem Buchhaltungssystem durchgeführt.

### **6.1. Herleitung**

Nach Abschluss der Querprüfung zur Wirtschaftlichkeit und Transparenz, zeigte sich bei den Fällen mit offengebliebenen Fragen ein klares Übergewicht beim Autonomen Feministischen Referat (Titelgruppe 62, siehe 5.13.) gegenüber den anderen Titelgruppen.

Gemäß dieser Querprüfung erscheint somit zunächst jeder zweite Vorgang in dieser Titelgruppe mit möglichen Verstößen gegen die FinO belastet.

Aufgrund der geringen Fallzahl und der zufälligen Auswahl während dieser Querprüfung, zehn Stück pro Titelgruppe (Methodik, siehe 2.), sahen wir es als nötig an, diesen aufkommenden Verdacht mit einer Schwerpunktprüfung zu entkräften oder zu bestätigen.

### **6.2. Methodik**

Das Autonome Feministische Referat hatte etwa 340 Kassenvorgänge über das gesamte Haushaltsjahr hinweg. Um dieser Menge gerecht zu werden haben wir nun 100 dieser Fälle geprüft.

Um hierbei strukturiert und möglichst frei von Zufällen die 100 Vorgänge zu prüfen haben wir im Buchhaltungssystem alle Vorgänge des Referats in chronologischer Reihenfolge abgerufen. Jeder dritte Fall in dieser Liste wurde durch uns geprüft, besonders mit Blick auf § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.

Bereits bekannte Fälle aus der Querprüfung wurden nicht mit aufgenommen und wir gingen daraufhin drei Vorgänge weiter.

Mit diesem Vorgehen wollten wir eine unfaire Zufälligkeit ausschließen und über die schiere Menge an Vorgängen eine gültige Zahl herstellen, die zu einer Beurteilung geeignet ist.

### **6.3. Ergebnisse**

Von den 100 Vorgängen waren aus unserer Sicht zwölf unklar und bedürfen der Klärung. Diese Vorgänge umfassen zwölf mögliche Verstöße gegen § 19 (7) FinO und acht mögliche Verstöße gegen § 20 (3) b FinO. Hierbei ist zu beachten, dass einzelne Vorgänge auch stets mehrere Aspekte der Finanzordnung betreffen können.

Diese Fälle sind im Folgenden ebenso angeordnet wie wir sie, gemäß der Methodik, dem Buchhaltungssystem chronologisch entnommen haben. Es erfolgt vorab lediglich die Nennung: Fall Belegnummer.

#### *Fall 04.032:*

Es wurden auf Rechnung 60,- Euro als Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit in der FLIT-Fahrradselbsthilfewerkstatt gezahlt. Die Rechnungsstellerin stellte hier für drei Stunden zu je 20,- Euro pro Stunde in Rechnung.

Es gilt zu klären, inwiefern eine stündliche Abrechnung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zulässig ist und wie dieser Stundensatz zu Stande kommt. Wir verweisen hier auf § 19 (7) FinO.

*Fall 04.092:*

Es wurden auf Rechnung 240,- Euro als Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit in der FLIT-Fahrradselbsthilfewerkstatt gezahlt. Die Rechnungsstellerin setzt 20,- Euro pro Stunde an. Aus der Aufschlüsselung gehen lediglich elf Stunden hervor. Im Ergebnis kommt die Rechnungsstellerin auf zwölf Stunden, welche auch bezahlt wurden.

Es gilt zu klären, inwiefern eine stündliche Abrechnung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zulässig ist und wie dieser Stundensatz zu Stande kommt. Auch möchten wir um Klärung der fehlenden Stunde bitten. Wir verweisen hier auf § 19 (7) FinO.

*Fall 05.022:*

Für die Moderation eines Grundsatztreffens stellte die Moderatorin ein Honorar von 500,- Euro in Rechnung, die Dauer betrug zwei Mal vier Stunden. Darüber hinaus fielen Fahrkosten von 7,10 Euro an, welche korrekt belegt wurden.

Die Kassenanordnung enthält weder einen protokollierten Beschluss zu dieser scheinbar internen Veranstaltung, noch konnten wir die Moderatorin erfolgreich recherchieren, um den Vorgang nachzuvollziehen.

Wir bitten um Klärung mit Verweis auf § 19 (7) FinO. Ohne Erfolg bei dieser Klärung sehen wir auch § 20 (3) b FinO berührt.

*Fall 05.036:*

Für die Betreuung der FLIT-Fahrradselbsthilfewerkstatt (zwei Tage, jeweils drei Stunden) und „eine Stunde Plenum“ stellt die Rechnungsstellerin 140,- Euro in Rechnung. Diese wurden auf Grundlage der Rechnung der Bittstellerin auch ausgezahlt.

Es gilt zu klären, inwiefern eine stündliche Abrechnung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zulässig ist und wie dieser Stundensatz zu Stande kommt. Hinzu kommt Klärungsbedarf bei der Tätigkeit „Plenum“. Aus dem Beleg kann nicht entnommen werden welche Tätigkeit hier ausgeführt wurde.

Wir verweisen bei dem gesamten Vorgang auf § 19 (7) FinO.

*Fall 05.115:*

Eine Vortragende konnte scheinbar nicht wie geplant einen Workshop (Titel: „Fanfic schreiben ohne Klischees – ein Selbstversuch) abhalten. Sie erhielt auf Rechnung ein Ausfallhonorar von 60,- Euro.

Hierzu stellen sich mehrere Fragen, welche nicht aus der Kassenanordnung ersichtlich werden:

- Wieso ist der Workshop ausgefallen? In wessen Verantwortung liegt der Ausfall?
- Wie kommt es zu der Summe von 60,- Euro? Sind diese als Standard festgehalten? Oder gibt/gab es eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien?

Der Kassenanordnung lag kein Protokoll bei, welches weitere Erklärungen hätte liefern können. Wir bitten um Beantwortung der Fragen mit Verweis auf § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.

*Fall 07.110:*

Für die Dokumentation eines fem4scholar Mentoring liegt eine Rechnung in Höhe von 400,- der Kassenanordnung bei. Der protokollierte und angeheftete Beschluss weist eine Unterstützung für Materialkosten in Höhe von 200,- Euro aus. Es wurden auch tatsächlich 200,- Euro gezahlt.

Unklar ist hier, wieso keine Rechnung über Materialkosten vorliegt und ob die gezahlte Summe nun tatsächlich diesem Zweck zugeflossen ist. Wir bitten um Erklärung mit Verweis auf § 19 (7) und somit § 20 (3) b FinO.

*Fall 08.076:*

Dieser Kassenanordnung ist ein protokollierter Beschluss angeheftet, zwei FLIT\*-Studentinnen mit jeweils 240,- Euro in Form von Fahrtkosten und Teilnahmegebühren einer Veranstaltung zu fördern. Die weiteren Anhänge weisen Bahntickets aus, welche außerhalb des Gebietes des Semestertickets notwendig werden. Dazu kommen jeweils Quittung über die Zahlung von Teilnahmegebühren in Höhe von jeweils 160,- Euro. Der schriftlichen Erklärung ist aber zusätzlich eine Hin- und Rückfahrt mit dem Privatfahrzeug zum Veranstaltungsort von Oldenburg aus zu entnehmen. Es wurden demnach Fahrgemeinschaften gebildet. Die Aussagen sind unscharf und können den gesamten Vorgang nicht erhellen.

Dieser gesamte Vorgang bedarf umfassender Aufklärung hinsichtlich folgender Fragestellung:

- Wieso wurden Bahntickets und Autofahrt abgerechnet? Haben beide Personen dies an den An- und Abfahrttagen gemacht? Wurden mehr Personen befördert als vereinbart oder gar Kosten für andere Teilnehmer übernommen?
- Welche Fahrgemeinschaften wurden gebildet? Wie wurden die Kosten dort verteilt?

Wir verweisen zur Klärung auf § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.

*Fall 11.161:*

Die Kassenanordnung weist Verbrauchsmittel für den Workshop „Decolonize Yoga“ in Höhe von 21,51 Euro aus. Dem Beleg sind Quittungen über Lebensmittel angeheftet.

Nahrungsmittel können durchaus als Verbrauchsmittel angesehen werden. Jedoch müsste geklärt werden wie es kommt, dass Süßigkeiten von der Tankstelle (1,99 Euro für Oreos) und zwei Kakao (4,30 Euro, einer davon mit Sahne) vom Bäcker als solche übernommen werden.

Wir bitten um Klärung mit Verweis auf § 19 (7) und § 20 (3) FinO. Inwiefern wurden die drei oben genannten Artikel (1x Oreo, 2x Kakao) während des Workshops verbraucht?

*Fall 12.030:*

Der Kassenanordnung ist ein protokollierter Beschluss angeheftet. Zwei Personen sollen für ihren Besuch bei einem Festival Unterstützung erhalten.

Eine dieser Personen kann hierfür eine Quittung vorlegen und wird dementsprechend finanziell unterstützt. Zu der anderen Person wird im Protokoll festgehalten, dass „wir eigentlich eine Quittung brauchen“, sie solle bitte hierzu nachfragen. Es werden bis zu 50,- Euro bei der Übernahme der Kosten beschlossen.

Im Anhang finden sich zwei Quittungen über jeweils 30,85 Euro. Bei beiden sind die Namen der Personen geschwärzt. Sie sind jedoch so geschwärzt, dass man diese noch lesen kann. Eine Person entspricht der Begünstigten auf der Kassenanordnung, die andere nicht.

Es gilt zu klären wieso hier so ein Nachweis über die Zahlung angenommen wurde. Wieso sind die Namen geschwärzt? Wurde hier gezielt versucht irgendeine Rechnung vorzulegen, um einen Auszahlungsgrund herzustellen?

Dieser Vorfall muss zwingend, unter Verweis auf § 19 (7) und § 20 (3) b FinO, aufgeklärt werden.

*Fall 01.098:*

Die Mutter eines siebenjährigen Jungen beantragte Unterstützung bei der Finanzierung seiner Betreuung, welche monatlich 36,- Euro beträgt. Diesem Antrag wird stattgegeben (protokollierter Beschluss ist der Kassenanordnung beigelegt).

Es ist nicht ersichtlich, dass hierbei eine Studentin unterstützt wird. Auch ist angesprochen worden, dass es hierfür niemals eine Rechnung geben würde, da alles nur online erfolge.

Hierzu mehrere Fragen die nun mit Blick auf § 19 (7) und § 20 (3) FinO geklärt werden sollten:

- Ist die Antragstellerin Studentin der Universität? Wenn nein, welcher andere Zusammenhang zur Universität kann hergestellt werden?
- Wieso erfolgt eine Zahlung ohne Rechnung auf das Konto einer Privatperson?

#### *Fall 03.072:*

Es wurden auf Rechnung 60,- Euro als Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit in der FLIT-Fahrradselbsthilfewerkstatt gezahlt. Die Rechnungstellerin stellte hier für drei Stunden je 20,- Euro pro Stunde in Rechnung.

Es gilt zu klären, inwiefern eine stündliche Abrechnung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zulässig ist und wie dieser Stundensatz zu Stande kommt. Wir verweisen hier auf § 19 (7) FinO.

#### *Fall 03.089:*

Der Kassenanordnung hängt der protokollierte Beschluss an, die Flugkosten einer Studentin zu unterstützen. Diese soll an einem Workshop in London teilnehmen. Die Flugkosten (Hin und Rück) in Höhe von 58,88 Euro und anteilige Übernachtungskosten in Höhe von 100,- Euro wurden gegen Vorlage der Quittungen/Buchungen übernommen.

Es fehlt der Nachweis ob dort ein Workshop stattgefunden hat und die entsendete Person teilgenommen hat, solch eine Quittung muss vorliegen damit die Kosten übernommen werden können. Dies gilt es nach § 19 (7) und §20 (3) b FinO zu klären.

### **6.4. Zusammenfassung**

Die durch uns erfassten Ergebnisse stufen wir vorläufig als bedenklich ein. Es muss klar benannt werden, dass mehr als jeder zehnte Vorgang mit einem Verdacht des Verstoßes gegen die Finanzordnung versehen wurde.

Auch sind die Gründe hierfür unterschiedlichster Natur. So sind teilweise protokollierte Beschlüsse entweder unscharf formuliert oder werden schlichtweg nicht beachtet. Es gibt auch Anhaltspunkte für einen zumindest lapidar erscheinenden Umgang mit den Mitteln der Studierendenschaft, wenn hier zum Teil der Eindruck der persönlichen Verköstigung entsteht.

### **6.5. Empfehlungen**

Wir empfehlen dem Haushaltsausschuss *ALLE* durch uns aufgeworfenen Fälle genau zu beleuchten und zu klären. Es soll hier zu einer Einschätzung gekommen werden, was als Verstoß betrachtet wird. Erst nach dieser Beurteilung und der vorhergehenden Stellungnahme bleibt eine eindeutige Anzahl von Verstößen bestehen.

Auf Grundlage dieser sollten die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Diese liegen aus unserer Sicht mindestens in einer klaren Rüge, wenn die Fallzahlen nicht deutlich in den anschließenden Beratungen durch Entkräftung sinken.

## **Aufklärung der unklaren Vorgänge bei der Schwerpunktprüfung des autonomen FemRefs**

### **Fall 1-62 (04-107):**

Das Autonome Feministische Referat (FemRef) veranstaltete Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Frauen. Aus der Rechnung gehen insgesamt 13 Veranstaltung hervor. Für diese erhielt die Referentin 1.000,- Euro als Honorar und 40,- Euro als Materialkosten. Der Beleg verweist auf das Programm für das Wintersemester 2017/18 des FemRefs. Hier ist jedoch nur ein sechsständiger Termin ausgewiesen worden und keine weiteren fortlaufenden Termine. Wir bitten um Klärung gemäß § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.



- Hierbei handelte es sich um eine Einführung für einen Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurs, wie im Programmheft aufgezeigt. Da diese Art der Selbstverteidigung bzw. Selbstbehauptung auch eine therapeutische Funktion innehat, ist es wichtig die Teilnehmenden der Gruppe konstant zu halten. In regelmäßigen Abständen fanden die Einführungsworkshops für Studierende statt, in denen die Option für einen fortlaufenden Kurs gegeben wurde, in dem sich FLINT+ Personen kontinuierlich Fähigkeiten zur Selbstverteidigung aneignen konnten. Auf Anfrage von Studierenden der Universität Oldenburg wurde eine Teilnahme ermöglicht. Es handelte sich hierbei um eine regelmäßige Veranstaltung.

### **Fall 2-62 (05.055):**

An zwei Tagen wurde durch das FemRef ein Grundsatztreffen für jeweils vier Stunden abgehalten. An beiden Terminen nahmen vier Personen teil, an dem Zweiten insgesamt sieben. Für diese Treffen beschloss das FemRef (Protokoll vom 26.02.2018) dies als „bezahlte Arbeitszeit“ anrechnen zu lassen. Somit ergibt sich eine Vergütung von insgesamt 440,- Euro (vier Personen erhielten 80,- Euro, drei Personen 40,- Euro). Es wird weder nachgewiesen, dass dieses Grundsatztreffen stattgefunden hat, noch, dass die Personen daran teilgenommen haben.

Dieser Vorgang ist in vielerlei Hinsicht aufzuklären:

- Wie kommt es, dass Personen, die bereits eine allgemeine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten, nun noch eine stundenweise abgerechnete zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten?
- Das Protokoll spricht von „Arbeitszeit“. Diese dürfte tatsächlich nach Stunden abgerechnet werden, müsste jedoch als Lohn ausgewiesen werden und auch in einer protokollierten Anwesenheit münden.
- Es wurde, weder über das Protokoll noch auf Nachfrage, eine zwingende Notwendigkeit für dieses Treffen dargestellt.

Wir bitten den gesamten Sachverhalt mit Bezug auf § 19 (5) a, § 19 (7) und § 20 (3) b FinO aufzuklären.

- [Abs.1] In diesem Fall handelte es sich um einen Supervisionstermin, der eine zwingend von außen begleitete Moderation bedurfte. Da das FemRef-Team die Arbeitsfähigkeit aufrechterhalten musste, jedoch schon mit den Stunden der regulären Arbeitszeiten ausgelastet war, wurde sich hierfür entschieden die zusätzlich erbrachte Zeit als Arbeitszeit anzusehen und einen weiteren Arbeitslohn dafür auszuzahlen.

[Abs.2] Grundsätzlich stehen wir dafür ein, FLINT+ Studierende angemessen zu entlohnen, wenn es sich um arbeitstechnischen Mehraufwand handelt, um prekäre soziale Bedingungen vorzubeugen, die bereits durch patriarchale Strukturen in unserer Gesellschaft vorherrschen. In unserer Satzung sind 7 Wochenstunden ausgewiesen, bei einem höheren Aufwand ist ein Ausgleich zu schaffen, besonders, weil politische Arbeit nicht dem Studienabschluss entgegenstehen sollte und die notwendige Mehrzeit nicht als Arbeitszeit für andere Jobs, die dem Unterhalt des Studiums notwendig sein könnten, zur Verfügung stehen. Politische Partizipation kann nicht nur für Personen zugänglich sein, die nicht Nebenjobs brauchen. Die

falsche Ausweisung als

[Abs.3] Wir möchten darauf hinweisen, dass wir uns eine bessere Zusammenarbeit gewünscht hätten. Eine Nachfrage ist uns nicht bekannt. Entsprechend ist auch der Zeitraum, der uns für eine Stellungnahme ermöglicht wurde, extrem kurz und wir können, während einer globalen Pandemie und einem erneuten Lockdown, nicht eine Anwesenheit in der Universität zur Akteneinsicht rechtfertigen.

### **Fall 3-62 (07.062):**

Mit protokolliertem Beschluss wollte das FemRef zur barrierefreien Gestaltung des Camps Salecina mittels Dolmetscher\*innen einen finanziellen Beitrag leisten. Es wurde eine Unterstützung von bis zu 1.000,- Euro aus den Mitteln beschlossen.

Dem Vorgang ist eine Rechnung zur Unterbringung von Dolmetscherinnen angehängt. Diese Übernachtungen (2 Personen vom 19. bis 24.6.2018, 1 Person vom 20. bis 24.6.2018 und 1 Person vom

17. bis 25.6.2018) kosteten 1.119,80 CHF. Die gewährten 1.000,- Euro wurden somit gänzlich ausgeschöpft.

Der Veranstaltungsort liegt in der südlichen Schweiz. Eine Anwesenheit von Studierenden in oder aus Oldenburg ist nicht nachgewiesen worden. Wir bitten daher um Darstellung des Zusammenhangs zur Oldenburger Studierendenschaft.

Des Weiteren erhielt eine Privatperson den Betrag von 1.000,- Euro. Es ist nicht dargestellt in welcher Funktion diese Person tätig ist, noch ob das Geld tatsächlich für die Übernachtungen verwendet wurde.

Wir verweisen bei diesem Sachverhalt auf § 19 (5) a, § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.

- Zu diesem Fall können wir derzeit leider keine Auskunft geben, da wir diesen Fall unter den derzeitigen Bedingungen nicht nachvollziehen können. Hier würde es eine größere Einsicht unserer Unterlagen, die zurzeit in der Universität liegen und etwas mehr zeitlichen Vorlauf bedürfen.

### **Fall 4-62 (08.116):**

Es wurde in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- Euro für die Moderation eines „Sonderplenums“ am 18.7.2018 gezahlt. Weitere Recherchen unsererseits führten zu keinem Ergebnis zu dieser Veranstaltung.

In der Kassenanordnung fehlen sowohl der Beschluss (§ 19 (7) FinO), sowie die Unterschrift durch die/den Anordnungsbefugte/n (§ 19 (1) FinO). Daher ist auch § 20 (3) b FinO betroffen.

Wir bitten um gänzliche Aufklärung der oben genannten, mutmaßlichen Verstöße gegen die

## Finanzordnung.

- Hierbei handelte es sich um einen Nachfolgetermin der im *Fall 2-62 (05.055)*s.o. zwingend erforderlichen Supervision, um die Arbeitsfähigkeit des autonomen Feministischen Referats sicherzustellen. Dieses „Sonderplenum“ wurde als Follow-up durch eine professionelle Moderation begleitet und dementsprechend entlohnt.

Da hier sowohl Unterschrift als auch der Beschluss fehlen, sehen wir diesbezüglich ebenfalls ein Versäumnis der Kassenstelle des AStAs.

### **Fall 5-62 (07.062):**

Das Autonome Feministische Referat veranstaltete einen „DIY-Tattoo-Workshop“. Im Beleg wurde auf das Sommersemesterprogramm des FemRef für 2018 verwiesen. In diesem war ein Termin bezüglich dieser Veranstaltung ausgewiesen. Es wurden jedoch zwei Termine zu je 4 Stunden in Rechnung gestellt, zu je 300,- Euro. Diese wurden auch nachweislich ausgezahlt, außerdem wurden die Fahrtkosten einer zweiten Person bei einem der beiden Termine zusätzlich übernommen. Der Zusammenhang, in dem diese Person mit der ausführenden Person des Workshops steht, ist nicht ersichtlich.

Wir bitten um Darstellung der terminlichen und personellen Unklarheiten unter Verweis auf § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.

- Für die Aufklärung dieses Falls wurde in Erfahrung gebracht, dass es sich eine stark erhöhte Anfrage durch Studierende der Universität für diesen Workshop ergab als zuvor erwartet. Der Workshop war schon vor Semesterstarts und vor der Fertigstellung unseres Print-Programms von genug Studierenden angefragt, um 2 Workshops zu füllen. Um allen Anfragenden gerecht zu werden, wurde sich an dieser Stelle dafür entschieden, einen weiteren Termin anzubieten. Zudem ergab sich der Entschluss eine weitere Person für die Betreuung hinzuzuziehen, um bei dem zweiten Termin eine höhere Teilnehmer:innenzahl gewährleisten zu können.

### **Fall 04.032:**

Es wurden auf Rechnung 60,- Euro als Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit in der FLIT- Fahrradselbsthilfewerkstatt gezahlt. Die Rechnungsstellerin stellte hier für drei Stunden zu je 20,- Euro pro Stunde in Rechnung.

Es gilt zu klären, inwiefern eine stündliche Abrechnung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zulässig ist und wie dieser Stundensatz zu Stande kommt. Wir verweisen hier auf § 19 (7) FinO.

- Wie bereits in der Klärung des Falls 2-62 (05.055) erwähnt, setzen wir uns als FemRef dafür ein, prekäre Lagen zu vermeiden und vorzubeugen. Dementsprechend sehen wir es als gerecht und unablässig an, geleistete Arbeitsstunden von FLINT+ Studierenden für FLINT+ Studierende zu vergüten. Durch die Funktionsweise der Fahrradwerke, ergibt sich dort kein

festes Angestelltenverhältnis und somit wird von uns eine stundenbasierte Abrechnung als Aufwandsentschädigung gezahlt. Wir finden in der FinO keine Verhandlung von Aufwandsentschädigungen und Besoldungsstrukturen, die im Widerspruch zu unserer Praxis stehen.

#### **Fall 04.092:**

Es wurden auf Rechnung 240,- Euro als Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit in der FLIT- Fahrradselbsthilfewerkstatt gezahlt. Die Rechnungsstellerin setzt 20,- Euro pro Stunde an. Aus der Aufschlüsselung gehen lediglich elf Stunden hervor. Im Ergebnis kommt die Rechnungsstellerin auf zwölf Stunden, welche auch bezahlt wurden.

Es gilt zu klären, inwiefern eine stündliche Abrechnung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zulässig ist und wie dieser Stundensatz zu Stande kommt. Auch möchten wir um Klärung der fehlenden Stunde bitten. Wir verweisen hier auf § 19 (7) FinO.

- Diesen Fall bitten wir zu entschuldigen, da es hierbei ein Versäumnis unsererseits zu handeln scheint. Wir stehen bereits in Kontakt mit der Person, die diese Rechnung gestellt hat und kümmern uns um eine Nachleistung der bereits abgerechneten Arbeitsstunde.

#### **Fall 05.022:**

Für die Moderation eines Grundsatztreffens stellte die Moderatorin ein Honorar von 500,- Euro in Rechnung, die Dauer betrug zwei Mal vier Stunden. Darüber hinaus fielen Fahrkosten von 7,10 Euro an, welche korrekt belegt wurden.

Die Kassenanordnung enthält weder einen protokollierten Beschluss zu dieser scheinbar internen Veranstaltung, noch konnten wir die Moderatorin erfolgreich recherchieren, um den Vorgang nachzuvollziehen.

Wir bitten um Klärung mit Verweis auf § 19 (7) FinO. Ohne Erfolg bei dieser Klärung sehen wir auch § 20 (3) b FinO berührt.

- Im Fall 05.022 handelte es sich um ein weiteres moderiertes Treffen, um die Arbeitsfähigkeit des FemRefs zu garantieren und steht in Zusammenhang mit den bereits oben genannten Erklärungen zu **Fall 2-62 (05.055)** und **Fall 4-62 (08.116)**. Die Moderation der Supervision hat hier Carola Schulze von Rat und Tat e.V. Bremen übernommen.

#### **Fall 05.036:**

Für die Betreuung der FLIT-Fahrradselbsthilfswerkstatt (zwei Tage, jeweils drei Stunden) und „eine Stunde Plenum“ stellt die Rechnungsstellerin 140,- Euro in Rechnung. Diese wurden auf Grundlage der Rechnung der Bittstellerin auch ausgezahlt.

Es gilt zu klären, inwiefern eine stündliche Abrechnung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zulässig ist und wie dieser Stundensatz zu Stande kommt. Hinzu kommt Klärungsbedarf bei der Tätigkeit „Plenum“. Aus dem Beleg kann nicht entnommen werden welche Tätigkeit hier ausgeführt wurde.

Wir verweisen bei dem gesamten Vorgang auf § 19 (7) FinO.

In Fall 05.036 wurde ein Plenum für die FLINT+ Studierenden, die in den FLINT+ Fahrradwerken tätig sind von uns als FemRef unterstützt. Hierzu gibt es zu erklären, dass es für die Koordination der dort tätigen Personen nötig war, ein Plenum abzuhalten. Da es sich in den Fahrradwerken um wechselnd tätige Personen handelt, beantworteten wir die Frage nach Unterstützung für ein Plenum zu Koordinationszwecken positiv. Zudem weisen wir auf die Erklärung aus Fall **Fall 04.032** hin, die ebenfalls zur Klärung dieses Falls hinzugezogen werden sollten.

#### *Fall 05.115:*

Eine Vortragende konnte scheinbar nicht wie geplant einen Workshop (Titel: „Fanfic schreiben ohne Klischees – ein Selbstversuch) abhalten. Sie erhielt auf Rechnung ein Ausfallhonorar von 60,- Euro.

Hierzu stellen sich mehrere Fragen, welche nicht aus der Kassenanordnung ersichtlich werden:

- Wieso ist der Workshop ausgefallen? In wessen Verantwortung liegt der Ausfall?
- Wie kommt es zu der Summe von 60,- Euro? Sind diese als Standard festgehalten? Oder gibt/gab es eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien?

Der Kassenanordnung lag kein Protokoll bei, welches weitere Erklärungen hätte liefern können. Wir bitten um Beantwortung der Fragen mit Verweis auf § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.

- Aufgrund nicht vorhandener Anmeldungen musste der Workshop „Fanfic schreiben ohne Klischees – Ein Selbstversuch“ leider ausfallen. Die generelle Frist für die Anmeldung zu den Workshops des FemRefs läuft eine Woche vor dem Tag des Workshops ab, um bei unter 4 Anmeldungen diesen Absagen zu können, bevor ein deutlich höheres Ausfallgehalt nach Arbeitsrecht notwendig würde. Dies ist auch in unseren Programmheften ersichtlich. Daher wurde der von uns festgelegte Standard, das Ausfallhonorar, das zu diesem Zeitpunkt 60€ betrug, ausgezahlt. Dies wurde ebenfalls zuvor mit der workshopleitenden Person abgesprochen.

### **Fall 07.110:**

Für die Dokumentation eines fem4scholar Mentoring liegt eine Rechnung in Höhe von 400,- der Kassenanordnung bei. Der protokollierte und angeheftete Beschluss weist eine Unterstützung für Materialkosten in Höhe von 200,- Euro aus. Es wurden auch tatsächlich 200,- Euro gezahlt.

Unklar ist hier, wieso keine Rechnung über Materialkosten vorliegt und ob die gezahlte Summe nun tatsächlich diesem Zweck zugeflossen ist. Wir bitten um Erklärung mit Verweis auf § 19 (7) und so- mit § 20 (3) b FinO.

- In Fall 07.110 liegt der Betrag laut Rechnung bei 400€. Jedoch wurden 200€ beantragt, was durch das Protokoll ersichtlich wurde und ebenfalls 200€ ausgezahlt.  
Eine genaue Prüfung der Nachfrage ist hier ohne Einsicht in die Akten für uns nicht möglich. Gerne kann sich aber an Carla Schriever gewandt werden, diese steht gerne für Nachfragen zur Verwendung der Kosten zur Verfügung. Wir freuen uns in mehrjähriger Zusammenarbeit mit Carla Schriever ein wichtiges und außerordentlich erfolgreiches Professionalisierungsangebot für Nachwuchs FLINT+ Wissenschaftler:innen an der Uni etablieren zu können und so eine bestehende Lücke aufzufüllen.

### **Fall 08.076:**

Dieser Kassenanordnung ist ein protokollierter Beschluss angeheftet, zwei FLIT\*-Studentinnen mit jeweils 240,- Euro in Form von Fahrtkosten und Teilnahmegebühren einer Veranstaltung zu fördern. Die weiteren Anhänge weisen Bahntickets aus, welche außerhalb des Gebietes des Semestertickets notwendig werden. Dazu kommen jeweils Quittung über die Zahlung von Teilnahmegebühren in Höhe von jeweils 160,- Euro. Der schriftlichen Erklärung ist aber zusätzlich eine Hin- und Rück- fahrt mit dem Privatfahrzeug zum Veranstaltungsort von Oldenburg aus zu entnehmen. Es wurden demnach Fahrgemeinschaften gebildet. Die Aussagen sind unscharf und können den gesamten Vorgang nicht erhellen.

Dieser gesamte Vorgang bedarf umfassender Aufklärung hinsichtlich folgender Fragestellung:

- Wieso wurden Bahntickets und Autofahrt abgerechnet? Haben beide Personen dies an den An- und Abfahrttagen gemacht? Wurden mehr Personen befördert als vereinbart oder gar Kosten für andere Teilnehmer übernommen?
  - Welche Fahrgemeinschaften wurden gebildet? Wie wurden die Kosten dort verteilt? Wir verweisen zur Klärung auf § 19 (7) und § 20 (3) b FinO.
- 
- Zu diesem Fall können wir derzeit leider keine Auskunft geben, da wir diesen Fall unter den derzeitigen Bedingungen nicht nachvollziehen können. Hier würde es eine größere Einsicht unserer Unterlagen, die zurzeit in der Universität liegen und etwas mehr zeitlichen Vorlauf bedürfen.

### **Fall 11.161:**

Die Kassenanordnung weist Verbrauchsmittel für den Workshop „Decolonize Yoga“ in Höhe von 21,51 Euro aus. Dem Beleg sind Quittungen über Lebensmittel angeheftet.

Nahrungsmittel können durchaus als Verbrauchsmittel angesehen werden. Jedoch müsste geklärt werden wie es kommt, dass Süßigkeiten von der Tankstelle (1,99 Euro für Oreos) und zwei Kakao (4,30 Euro, einer davon mit Sahne) vom Bäcker als solche übernommen werden.

Wir bitten um Klärung mit Verweis auf § 19 (7) und § 20 (3) FinO. Inwiefern wurden die drei oben genannten Artikel (1x Oreo, 2x Kakao) während des Workshops verbraucht?

- Die Verpflegung in Fall 11.161 wurden für den mehrstündigen Workshop besorgt, bzw. von der Workshopleitung nach dem Workshop zu sich genommen. Die Kekse mussten von der Tankstelle besorgt werden, da diese vegan sind und leider im Supermarkt vergriffen waren. Somit konnten diese auf dem Weg zur Workshopstätte gekauft werden. Die Kakao wurden für die leitende Person nach dem Workshop gekauft und direkt verzehrt.

### **Fall 12.030:**

Der Kassenanordnung ist ein protokollierter Beschluss angeheftet. Zwei Personen sollen für ihren Besuch bei einem Festival Unterstützung erhalten.

Eine dieser Personen kann hierfür eine Quittung vorlegen und wird dementsprechend finanziell unterstützt. Zu der anderen Person wird im Protokoll festgehalten, dass „wir eigentlich eine Quittung brauchen“, sie solle bitte hierzu nachfragen. Es werden bis zu 50,- Euro bei der Übernahme der Kosten beschlossen.

Im Anhang finden sich zwei Quittungen über jeweils 30,85 Euro. Bei beiden sind die Namen der Personen geschwärzt. Sie sind jedoch so geschwärzt, dass man diese noch lesen kann. Eine Person entspricht der Begünstigten auf der Kassenanordnung, die andere nicht.

Es gilt zu klären wieso hier so ein Nachweis über die Zahlung angenommen wurde. Wieso sind die Namen geschwärzt? Wurde hier gezielt versucht irgendeine Rechnung vorzulegen, um einen Auszahlungsgrund herzustellen?

Dieser Vorfall muss zwingend, unter Verweis auf § 19 (7) und § 20 (3) b FinO, aufgeklärt werden.

- Zu diesem Fall können wir derzeit leider keine Auskunft geben, da wir diesen Fall unter den derzeitigen Bedingungen nicht nachvollziehen können. Hier würde es eine größere Einsicht unserer Unterlagen, die zurzeit in der Universität liegen und etwas mehr zeitlichen Vorlauf bedürfen.

### **Fall 01.098:**

Die Mutter eines siebenjährigen Jungen beantragte Unterstützung bei der Finanzierung seiner Betreuung, welche monatlich 36,- Euro beträgt. Diesem Antrag wird stattgegeben (protokollierter Beschluss ist der Kassenanordnung beigelegt).

Es ist nicht ersichtlich, dass hierbei eine Studentin unterstützt wird. Auch ist angesprochen worden, dass es hierfür niemals eine Rechnung geben würde, da alles nur online erfolge.

Hierzu mehrere Fragen die nun mit Blick auf § 19 (7) und § 20 (3) FinO geklärt werden sollten:

- Ist die Antragstellerin Studentin der Universität? Wenn nein, welcher andere Zusammenhang zur Universität kann hergestellt werden?
  - Wieso erfolgt eine Zahlung ohne Rechnung auf das Konto einer Privatperson?
- In diesem Fall können wir bestätigen, dass es sich bei der Person, die gefördert wurde, um eine Studentin der Universität Oldenburg handelt und somit berechtigt ist, für die Kinderbetreuung eine Unterstützung bei uns zu beantragen.

### **Fall 03.072:**

Es wurden auf Rechnung 60,- Euro als Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit in der FLIT- Fahrradselbsthilfewerkstatt gezahlt. Die Rechnungsstellerin stellte hier für drei Stunden je 20,- Euro pro Stunde in Rechnung.

Es gilt zu klären, inwiefern eine stündliche Abrechnung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zulässig ist und wie dieser Stundensatz zu Stande kommt. Wir verweisen hier auf § 19 (7) FinO.

- Wie bereits in der Klärung des Falls 04.032 erwähnt, setzen wir uns als FemRef dafür ein, prekäre Lagen zu vermeiden und vorzubeugen. Dementsprechend sehen wir es als gerecht und unablässig an, geleistete Arbeitsstunden von FLINT+ Studierenden für FLINT+ Studierende zu vergüten. Durch die Funktionsweise der Fahrradwerke, ergibt sich dort kein festes Angestelltenverhältnis und somit wird von uns eine stundenbasierte Abrechnung als Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine feste Aufwandsentschädigung wäre nicht im Sinne der Studierendenschaft, da diese unverhältnismäßig gegenüber den sporadischen FLINT+Werkebetreuungszeiten ist.

### **Fall 03.089:**

Der Kassenanordnung hängt der protokollierte Beschluss an, die Flugkosten einer Studentin zu unterstützen. Diese soll an einem Workshop in London teilnehmen. Die Flugkosten (Hin



und Rück) in Höhe von 58,88 Euro und anteilige Übernachtungskosten in Höhe von 100,- Euro wurden gegen Vorlage der Quittungen/Buchungen übernommen.

Es fehlt der Nachweis ob dort ein Workshop stattgefunden hat und die entsendete Person teilgenommen hat, solch eine Quittung muss vorliegen damit die Kosten übernommen werden können. Dies gilt es nach § 19 (7) und §20 (3) b FinO zu klären.

- Zu diesem Fall haben wir einen mündlichen Bericht der Person, die an dem Workshop teilnahm, bekommen. Somit können wir bestätigen, dass der Workshop stattfand.

## **7. Zusammenfassung/Empfehlungen**

Nach ausgiebiger und erschöpfender Prüfung möchten wir empfehlen den Haushalt insgesamt zu entlasten. Die Haushaltsansätze wurden erfüllt und mit Blick auf die Gesamtheit halten sich die vermuteten Verstöße und handwerklichen Fehler im, aus unserer Sicht, angemessenen Rahmen.

Wir möchten alle Beteiligten dazu ermuntern mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in ihrer Arbeit fortzufahren und die durch uns benannten Fehler weiterhin zu vermeiden.

Die Probleme aus der Schwerpunktprüfung sollten ebenso erschöpfend geklärt werden sowie die Probleme in den angesprochenen Darlehens-Ordnern (1 bis 3/19). Hierbei möchten wir darauf verweisen, dass bei anschließenden Prüfungen übergeordneter Stellen auch die Entscheidungen der Mitglieder des Haushaltsausschusses und des Studierendenparlamentes von Belang sein können.

Wir möchten uns bei den Verantwortlichen des aktuell tätigen AStA für die reibungslose Zusammenarbeit bedanken. Ein besonderer Dank gilt dem Finanzbeauftragten Holger Robbe und Vera Pöser, welche uns stets schnellen Zugang verschafften und durchweg unsere Fragen zu bestimmten Fällen beantworteten.

## 8. Anhang

### 8.1. Aufschlüsselung Darlehens-Ordner 1/19

<i>Haushaltsjahr geändert</i>	<i>Keine Änderung/Anderes</i>	<i>Eingangsdatum geändert</i>
D002155 - D002157		
		D002158 - D002163
D002164 - D002173		
		D002174 - D002179
	D002180*	
D002181 - D002187		
	D002188**	
D002189 - D002205		
	D002206 (keine Änderung)	
D002207 - D002226		
		D002227 - D002231
D002232		
		D002233
D002234		
		D002235 - D002237
D002238 - D002239		
		D002240
D002241		
		D002242 - D002244
D002245 - D002262		
	D002263 – D002275 (k. Änd.)	
D002276 - D002313		

\* Haushaltsjahr handschriftlich auf 2018 geändert. Eingangsdatum zunächst ebenso handschriftlich bearbeitet, allerdings wieder auf 2019 handschriftlich geändert.

\*\* Haushaltsjahr handschriftlich bearbeitet, die „9“ in 2019 gestrichen

#### *01.340 und 01.341:*

- Haushaltsjahr handschriftlich auf 2018 geändert, Eingangsdatum handschriftlich von 04.01.2019 auf 07.01.2019 geändert

#### *01.342 und 01.343:*

- Haushaltsjahr handschriftlich auf 2018 geändert

## **8.2. Aufschlüsselung Darlehens-Ordner 2/19**

*Haushaltsjahr geändert*

*Keine Änderung/Anderes*

D002321\*

D002314 - D002320

D002322 - D002407

D002409 - D002425

D002427 - D002458

\*Haushaltsjahr und Eingangsdatum handschriftlich auf 2018 geändert, anschließend Eingangsdatum abermals handschriftlich auf 2019 geändert

Haushaltsjahr ebenfalls handschriftlich auf 2018 geändert:

- 02.325 und 02.326
- 02.330 und 02.331

## **8.3. Aufschlüsselung Darlehens-Ordner 3/19**

*Haushaltsjahr geändert*

*Keine Änderung/Anderes*

D002459 - D002475

D002477 - D002526

D002528 - D002569

D002571 - D002584

D002586 - D002654

D002585\*

\*Haushaltsjahr handschriftlich auf 2018 geändert. Am Eingangsdatum zunächst die „9“ bei 2019 gestrichen, anschließende eine neue „9“ handschriftlich hinzugefügt